



Informationen

zur Anmeldung für den Kinderhort der Gemeinde Neuried

Stand: September 2025

a) Derzeitige Öffnungszeiten des Kinderhorts (Änderungen vorbehalten):

Montag bis Donnerstag:	7.30 bis 17.00 Uhr
Freitag:	7.30 bis 16.00 Uhr

b) Buchung von Betreuungs- bzw. Nutzungszeiten:

Die Personensorgeberechtigten buchen Betreuungs- bzw. Nutzungszeiten, indem sie in die Tabelle auf der Rückseite des Anmeldeformulars für jeden Wochentag die Dauer der Betreuung eintragen.

Bei der Festlegung dieser Betreuungs- bzw. Nutzungszeiten ist Folgendes zu beachten:

- Es müssen mindestens 15 Stunden pro Woche und dabei mindestens 3 Stunden pro Tag gebucht werden (Mindestbuchungszeit). Für 3.- Klässler besteht jedoch die Möglichkeit mindestens 2 – 3 Std. pro Tag, 4.- Klässler 1 – 2 Std. pro Tag nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung und der Hortleitung zu buchen.
- Die Kinder müssen an 3 Tagen anwesend sein.
- Um in konzentrierter Form Bildungs- und Erziehungsarbeit leisten zu können, hat die Einrichtung Kernzeiten festgelegt. Während dieser Zeiten können die Kinder weder gebracht noch abgeholt werden.

Die derzeitigen Kernzeiten: von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

- Die Bringzeit beginnt mit der gebuchten Betreuungszeit, die Abholzeit beginnt 15 Minuten vor Ende der jeweiligen Betreuungszeit.
- Es können für jeden Wochentag unterschiedliche Betreuungszeiten gebucht werden.
- Erhöhte Buchungszeiten während der Ferien sind in möglich. Diese sind rechtzeitig bei der Hortleitung zu beantragen. Die Abrechnung dieser zusätzlichen Buchungszeiten bzw. die Erhebung dieser zusätzlichen Benutzungsgebühr erfolgt zusammen mit der monatlichen Beitragsabrechnung. Die Nutzungszeiten für die Ferien sind zu Beginn des KiTa-Jahres verbindlich festzulegen.
- Nach Beginn des Hortjahres sind nur noch Höherbuchungen zulässig, die Buchung einer niedrigeren Betreuungszeit ist nicht mehr möglich.

c) Gebühren:

1. Benutzungsgebühren:

Die Gemeinde Neuried erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhorts eine Benutzungsgebühr. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach der Dauer der Betreuung des Kindes im Hort sowie dem Einkommen der Eltern. Ohne das Vorliegen von Nachweisen über das Einkommen werden die Gebühren mit der höchsten Kategorie berechnet.

Die jeweils gültige Gebührentabelle finden Sie unter <https://www.neuried.de/> → „Rathaus & Bürgerservice“ → „Steuern & Beiträge“ → Kindertagesstättengebühren.

Die täglich durchschnittliche Nutzungszeit errechnet sich wie folgt:

Die Personensorgeberechtigten tragen in die Tabelle ein, wie lange das Kind montags bis freitags im Hort betreut werden soll. Indem man die gesamten Betreuungsstunden pro Woche (Wochenstunden) durch fünf Tage dividiert, erhält man die täglich durchschnittliche Nutzungszeit, nach der sich die Höhe der Gebühr richtet.

Beispiel:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
von	12.30 Uhr	12.30 Uhr	13.00 Uhr	13.00 Uhr	12.30 Uhr
bis	16.00 Uhr	16.30 Uhr	17.00 Uhr	17.00 Uhr	16.00 Uhr
Summe der Stunden:	3,5	4,0	4,0	4,0	3,5
Gesamtstunden pro Woche (Wochenstunden):					19,0
täglich durchschnittliche Nutzungszeit (Wochenstunden/5 Tage):					3,8

Die täglich durchschnittliche Nutzungszeit von 3,8 Std. fällt in die Kategorie „bis 4 Std.“.

2. Essensgebühren (Essensgeld):

Die Gebühren für das Mittagessen werden mit dem Caterer direkt über eine Webanwendung (App) abgerechnet, die Anmeldung erfolgt über den Kinderhort.

3. Spielgeld

Zusätzlich zu den Benutzungs- und Essensgebühren fällt jeden Monat ein Spielgeld in Höhe von 7,50 € an.

4. Geschwisterermäßigung:

Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neuried, so ist nur für eines dieser Kinder die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Für das zweite Geschwisterkind ermäßigt sich die zu zahlende Benutzungsgebühr um 25 € pro Monat. Für das dritte und jedes weitere Geschwisterkind ermäßigt sich die zu zahlende Benutzungsgebühr um 30 € pro Monat. Eine Geschwisterermäßigung ist nur möglich, solange die Geschwisterkinder mit Hauptwohnsitz in Neuried gemeldet sind.

d) Anmeldung:

Unter <https://www.neuried.de/> → „Rathaus & Bürgerservice“ → „Bürgerservice-Portal“ oder <https://www.buergerserviceportal.de/bayern/neuried> → Kitaplatz können Sie Ihr Kind für die Kinderkrippe, den Kindergarten oder den Kinderhort Neuried anmelden. Hierfür richten Sie im Bürgerservice-Portal zunächst ein Bürgerkonto (BayernID) ein. Mit diesem Bürgerkonto können Sie auch die weiteren Online-Leistungen der Verwaltung in Anspruch nehmen. Neben der Anmeldung finden Sie auch allgemeine Fragen und Antworten (FAQs) zur Kitaplatz-Bedarfsanmeldung sowie eine kurze Übersicht über unsere Kindertagesstätten. Die Platzzuteilung erfolgt danach elektronisch über Ihren Postkorb im Bürgerservice-Portal.

Information nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

pädagogische Einrichtungen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person/Leitung)	Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten (Name Datenschutzbeauftragter, Kontaktdaten)
Gemeinde Neuried Harald Zipfel Hainbuchenring 9 - 11 82061 Neuried Telefon: +49 89 75901-0 E-Mail: poststelle@neuried.de	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: September 2025	

Zwecke der Datenverarbeitung:
<ol style="list-style-type: none"> 1) Abwicklung und Durchführung von Maßnahmen der Familienberatung 2) Personenadministration, Auftragserfüllung in Betreuung und Förderung, Zuschüsse, Anmeldung, Abrechnung, Verwaltung der organisatorischen Abläufe, Kontaktpflege 3) Veranstaltungsteilnahme (Ferienprogramm, Ferienbetreuung), Nutzung der Einrichtungen (JuZ, Internetcafé) 4) Verwaltung der organisatorischen Abläufe und Abrechnungen KiTa-Anmeldung, Zuschüsse, Kostenerstattung an Träger 5) Kindertagesstättenverwaltung und -organisation, Bedarfsplanung 6) Schulkinderbetreuung

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 6 I e) DSGVO zu 1, 4 ▪ BayKiBiG zu 2, 4, 5, 6 ▪ Art. 4 I BayDSG zu 2, 4 ▪ Art. 6 I c) DSGVO zu 3, 4, 5 ▪ GO zu 3 ▪ Art. 6 I b) DSGVO zu 4, 5 ▪ SGB VIII zu 6 ▪ Mittags-/Nachmittagsbetreuung-Satzung zu 6

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunen, Sozialhilfeträger, Schulen, Ärzte, Therapeuten/Fachdienste zu 2 ▪ weiter betreuende Einrichtungen, Kontroll-/ Aufsichtsbehörden, Bildungsträger zu 2 ▪ EDV Portal für Abrechnung (BayKiBiG) zu 2 ▪ Mitarbeiter in den Einrichtungen zu 3 ▪ Partner bei der Durchführung der Veranstaltungen zu 3 ▪ Landratsamt, Jugendamt zu 4 ▪ Für die Abrechnung der Mittagessen in den gemeindlichen Kindertagesstätten werden die notwendigen Daten an den Catering-Anbieter weiter gegeben zu 4 ▪ pädagogische Mitarbeiter zu 6

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:
Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherungsdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherungsdauer:

- Ein Jahr nach Ende der Veranstaltung/Beratung zu 1
- 10 Jahre nach Ausscheiden (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist) zu 2
- Spätestens 10 Jahre nach Abschluss des Vorgangs zu 3
- 10 Jahre nach Abschluss des Vorgangs, maximal 30 Jahre zu 4
- 10 Jahre nach Abschluss des Vorgangs, personenbezogene Daten sind mit Ablauf des Bedarfsplanes zu löschen zu 5
- 5 Jahre zu 6

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Es besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann die Kommune nicht für Sie tätig werden.

Legende:

Um dieses Informationsblatt möglichst transparent für Sie zu gestalten, finden Sie bei einigen Angaben Verweise auf die zugehörigen Zwecke. Dabei entspricht die Ziffer im Verweis der Ziffer des zugehörigen Zwecks.